



Reglement

HOLIDAY

1. Ausgabe – Juni 2019

INHALT	SEITE
Article 1	Gegenstand des Reglements 3
Article 2	Definition des Spiels 3
Article 3	Veranstalter 3
Article 4	Anwendbare Reglemente 3
Article 5	Teilnahme..... 4
Article 6	Datenschutz 4
Article 7	Rubbellose 5
Article 8	Gestaltung der Lose 5
Article 9	Ziel und Verlauf des « Jeu 1 » 6
Article 10	Ziel und Verlauf des « Jeu 2 » 7
Article 11	Gewinnauszahlung..... 7
Article 12	Beanstandungen..... 8
Article 13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand..... 8
Article 14	Inkrafttreten 8

ARTICLE 1 GEGENSTAND DES REGLEMENTS

Das Reglement « HOLIDAY » hat den Zweck, das Spiel « HOLIDAY » zu definieren und seine Teilnahmebedingungen und -modalitäten zu spezifizieren.

ARTICLE 2 DEFINITION DES SPIELS

2.1 Das Spiel « HOLIDAY » ist ein Lotteriespiel mit Vorausziehung, dessen Besonderheit darin besteht, dass die Bekanntgabe der sich aus der Vorausziehung ergebenden Gewinne des « JEU 1 » (Spiel 1) über ein Animationsspiel auf einer Website, www.billetholiday.ch (nachstehend : die Website), erfolgen kann.

2.2 Der jedem einzelnen Los zugeordnete Gewinn wird beim Druck der Lose vorbestimmt. Das Animationsspiel auf der Website dient ausschliesslich der Bekanntgabe des Gewinns und hat auf diesen keinerlei Einfluss.

ARTICLE 3 VERANSTALTER

Die Lotterie « HOLIDAY » wird ausschliesslich von der Société de la Loterie de la Suisse Romande (Loterie Romande) aufgrund der ihr erteilten amtlichen Bewilligungen betrieben.

ARTICLE 4 ANWENDBARE REGLEMENTE

4.1 Die Teilnahme an der Lotterie « HOLIDAY » ist dem Allgemeinen Reglement der gesicherten Lose mit Vorausziehung (nachstehend : Allgemeines Reglement) sowie dem vorliegenden, für dieses Spiel spezifischen Reglement unterstellt. Bei Abweichungen zwischen Bestimmungen der beiden anwendbaren Reglemente haben diejenigen des spezifischen Reglements Vorrang.

4.2 Die Loterie Romande gibt das vorliegende Reglement heraus und ist befugt, es abzuändern, wobei die Zustimmung der Lotterie-

und Wettkommission als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

4.3 Die oben erwähnten Reglemente stehen auf der Website der Loterie Romande (www.loro.ch) zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können am Hauptsitz der Loterie Romande (Postfach 6744, 1002 Lausanne) angefordert werden.

4.4 Der Erwerb eines Loses der Lotterie « HOLIDAY » bedingt die uneingeschränkte und vorbehaltlose Einhaltung der beiden anwendbaren Reglemente. In Bezug auf das vorliegende Reglement muss der Teilnehmer seine Bestimmungen und Bedingungen ausdrücklich akzeptieren, bevor er Zugang zum Animationsspiel auf der Website erhält.

ARTICLE 5 TEILNAHME

5.1 An der Lotterie « HOLIDAY » nimmt teil, wer davon ein Los erwirbt.

5.2 Wer das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann am Spiel nicht teilnehmen und hat keinen Anspruch auf irgendeinen Gewinn.

ARTICLE 6 DATENSCHUTZ

6.1 Die Teilnahme an der Lotterie « HOLIDAY » bedingt die Erfassung und Bearbeitung von Personendaten, die zur Sicherstellung der Funktion der Website www.billesholiday.ch erforderlich sind.

6.2 Die Personendaten werden gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 sowie der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993 bearbeitet.

6.3 Mit seiner Teilnahme an der Lotterie « HOLIDAY » stimmt der Spieler zu, dass die Loterie Romande und/oder deren externe Leistungserbringer insbesondere die folgenden Daten erfassen und

bearbeiten: IP-Adresse, Gerätetyp und Betriebssystem, Besuchsdaten.

6.4 Die Funktionsweise der Lotterie « HOLIDAY » und der Website erfordert die Nutzung externer Dienste von Leistungserbringern im Ausland, insbesondere in Kanada und in den Vereinigten Staaten. Mit dem Zugriff auf die Website www.billetholiday.ch stimmt der Teilnehmer zu, dass seine Daten an diese Leistungserbringer zu dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Zweck weitergeleitet werden; er stimmt im Besonderen der Weitergabe seiner IP-Adresse an einen Leistungserbringer in den Vereinigten Staaten zu, wo die lokalen Behörden Zugang zu diesen Daten haben könnten.

6.5 Für den Fall, dass der Teilnehmer nähere Auskünfte im Zusammenhang mit seinen Personendaten wünscht, kann er sich direkt an die Loterie Romande wenden und eine E-Mail an folgende Adresse senden : protectiondesdonnees@loro.ch.

6.6 Unter dem Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher Pflichten, hängiger Verfahren oder eines von einer zuständigen Behörde gestellten Ersuchens um Sicherung werden die in Anwendung des vorliegenden Reglements und/oder der besonderen Spielreglemente gesammelten Personendaten von der Loterie Romande solange aufbewahrt, wie es der Zweck erfordert, für den sie erfasst wurden.

ARTICLE 7 RUBBELLOSE

7.1 Bei den Losen der Lotterie « HOLIDAY » handelt es sich um « Rubbellose ».

7.2 Der Preis eines Loses beträgt CHF 10.–.

ARTICLE 8 GESTALTUNG DER LOSE

8.1 Die Lose der Lotterie « HOLIDAY » umfassen zwei Spiele : « JEU 1 » (Spiel 1) und « JEU 2 » (Spiel 2). Über dem « JEU 1 »

befindet sich das « Symbole gagnant » (Gewinnsymbol) des « JEU 1 ».

8.2 Unter dem mit einer undurchsichtigen Schicht bedeckten Rubbelbereich « CODE CHANCE » (Glücks-Code) des « JEU 1 » sind ein Glücks-Code sowie ein QR-Code verborgen, die beide für jedes Los « HOLIDAY » einmalig sind.

8.3 Nachdem dieser Glücks-Code aufgedeckt ist, muss ihn der Teilnehmer auf der Startseite der Website www.billetholiday.ch eingeben, um Zugang zu den Gewinnanzeigen des « JEU 1 » zu erhalten. Der Teilnehmer kann den aufgedeckten QR-Code auch mit seinem mobilen Gerät einlesen; so gelangt er direkt zu den Gewinnanzeigen des « JEU 1 » auf der Website www.billetholiday.ch.

8.4 Auf der Website sind unter anderem die Anweisungen für das « JEU 1 », der Trefferplan der Lotterie « HOLIDAY » und das vorliegende Reglement aufgeführt.

8.5 Auf der Website, zu der der Teilnehmer gemäss Art. 8.3 gelangt, befinden sich das « Symbole gagnant » des « JEU 1 », das mit dem « Symbole gagnant » des Loses identisch ist, sowie vier Wolken.

8.6 Im « JEU 2 » sind unter dem mit einer undurchsichtigen Schicht bedeckten Rubbelbereich der Lotterie « HOLIDAY » die mit dem « JEU 2 » verbundenen Gewinnanzeiger verborgen. Das « JEU 2 » wird nicht über die Website durchgeführt.

ARTICLE 9 ZIEL UND VERLAUF DES « JEU 1 »

9.1 Das « JEU 1 » besteht darin, in den vier Wolken, die auf dem Bildschirm erscheinen, ein oder zwei dem « Symbole gagnant » entsprechende Symbole aufzudecken.

9.2 Der Teilnehmer legt das « Symbole gagnant » des Lotterieloses « HOLIDAY » und das « Symbole gagnant » der Website, auf die er

dank dem « Code chance » oder dem QR-Code desselben Lotterieloses « HOLIDAY » gelangt ist, übereinander (oder vergleicht sie) und befolgt die ihm auf der Website gegebenen Anweisungen.

9.3 Der Teilnehmer drückt oder klickt auf jede der vier Wolken, um vier Symbole aufzudecken.

9.4 Wenn ein oder zwei der vom Teilnehmer unter den vier Wolken aufgedeckten Symbole mit dem « Symbole gagnant » übereinstimmt/übereinstimmen, wird/werden das/die aufgedeckte(n) Symbol(e) am Bildschirm angezeigt und der ihm/ihnen zugeordnete Betrag gewonnen.

9.5 Kann oder will ein Teilnehmer, nachdem er ein Lotterielos « HOLIDAY » erworben hat, sich nicht auf die Website begeben, so kann er sein Los einem Depositär der Loterie Romande vorweisen, der ihm mitteilt, ob er gewonnen hat oder nicht und wie hoch der dem Los zugeordnete allfällige Gewinn ist.

ARTICLE 10 ZIEL UND VERLAUF DES « JEU 2 »

10.1 Rubbeln Sie auf jeder horizontalen Zeile des « JEU 2 » ("LIGNE 1" bis "LIGNE 8") die "NUMÉRO GAGNANT" (Gewinnnummer) und anschliessend "VOS NUMÉROS" (Ihre Nummern) auf.

10.2 Hat der Teilnehmer auf derselben horizontalen "LIGNE" ein oder mehrere Male die "NUMÉRO GAGNANT" unter "VOS NUMÉROS" aufgerubbelt, gewinnt er den oder die darunter angegebenen Beträge.

ARTICLE 11 GEWINNAUSZAHLUNG

Auf die Gewinnauszahlung sind die Bestimmungen des Allgemeinen Reglements der gesicherten Lose mit Vorausziehung anwendbar.

ARTICLE 12 BEANSTANDUNGEN

Jegliche Beanstandung ist innerhalb der Verfallfrist und nach den Bedingungen von Artikel 29 und 30 des Allgemeinen Reglements mit eingeschriebenem Brief an den Sitz der Loterie Romande (Postfach 6744, 1002 Lausanne) zu richten.

ARTICLE 13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es ist ausschliesslich internes schweizerisches Recht anwendbar. Im Streitfall sind die Gerichte am Sitz der Loterie Romande zuständig (Gerichtsstand Lausanne).

ARTICLE 14 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt am 25. Juni 2019 in Kraft und gilt für alle Auflagen von Losen des Spiels « HOLIDAY », die von der Loterie Romande vertrieben werden.

Lausanne, Juni 2019

SOCIÉTÉ DE LA LOTERIE DE LA SUISSE ROMANDE